

555 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (470 der Beilagen): Bundesgesetz über eine Abgabe von alkoholischen Getränken (Alkoholabgabengesetz 1973)

Da die in Zusammenhang mit der Umstellung des geltenden Bruttoumsatzsteuersystems auf das Mehrwertsteuersystem erfolgende Ablösung des Umsatzsteuergesetzes 1959 durch das Umsatzsteuergesetz 1972 (BGBl. Nr. 223/1972) die Notwendigkeit mit sich bringt, die derzeit geltenden Bestimmungen über die Sonderabgabe von alkoholischen Getränken (Art. IV des Bundesgesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgaberechtes und des Familienlastenausgleiches, BGBl. Nr. 302/1968, in der am 31. Dezember 1972 geltenden Fassung) dem ab 1. Jänner 1973 eintretenden neuen Rechtszustand anzupassen, hat die Bundesregierung am 6. Oktober 1972 den Entwurf eines Alkoholabgabengesetzes 1973 im Nationalrat eingebracht. Eine entscheidende Änderung der auf dem Gebiete der Sonderabgabe von alkoholischen Getränken geltenden Bestimmungen soll durch die Regierungsvorlage nicht bewirkt werden; diese bezweckt hauptsächlich die Anpassung der geltenden Bestimmungen, die in

vieler Hinsicht auf dem Umsatzsteuergesetz 1959 basieren, an die neue rechtliche Situation. Im Hinblick darauf, daß die sogenannte Sonderabgabe zeitlich nicht befristet ist, wird im vorliegenden Gesetzentwurf nicht mehr von einer solchen, sondern von einer „Abgabe“ von alkoholischen Getränken gesprochen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diese Regierungsvorlage in der Sitzung vom 17. und 20. November 1972 in Gegenwart des Bundesministers für Finanzen Dr. Androsch der Vorberatung unterzogen. Nach den Ausführungen des Berichterstatters ergriffen die Abgeordneten Hietl und Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr sowie Bundesminister Dr. Androsch das Wort. Der Gesetzentwurf wurde schließlich unverändert mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (470 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 20. November 1972

Pfeifer
Berichtersteller

Dr. Tull
Obmann